



Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementpreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Die Reform der österreichischen Arbeiterkrankenversicherung	217	Arbeiterbewegung. Die Lohnbewegungen des Bauarbeiterverbandes im Jahre 1916. — Die Breslauer Gewerkschaften im Jahre 1916. — Neutralität eines Schweizer Gewerkschaftsorgans	221
Einführung der Arbeitslosenversicherung in Ludwigshafen	219	Literarisches. Neuer erschienene Bücher und Schriften.	224
Dienstbeschädigung in der Garnison und im Felde	220		

Die Reform der österreichischen Arbeiterkrankenversicherung.

Eine Reform der österreichischen Arbeiterversicherung steht schon seit Jahren zur öffentlichen Diskussion. Die im Jahre 1888 geschaffene Unfall- und Krankenversicherung hatte sich sehr bald als vollkommen unzulänglich erwiesen und deshalb hatten auch die Bemühungen der Arbeiterschaft nach einer zweckdienlichen Ausgestaltung dieser Versicherungsgesetze nie geruht. Gefördert wurde dieses Streben noch durch das fast vollständige Fehlen einer Alters- und Invaliditätsversicherung, nachdem sich einer solchen, allerdings nur im allerbescheidensten Umfange, von der gesamten Arbeiterschaft nur die Bergarbeiter „erfreuen“.

Diese Rückständigkeit der österreichischen Arbeiterversicherung hatte, wie gesagt, der Arbeiterschaft den Anlaß zu stetig heftiger werdenden Aktionen um eine zeitgemäße Reform der einschlägigen Gesetze geboten, die schließlich auf die Dauer auch die Regierung nicht weiter als unnötig und überflüssig erachten konnte. Daraus entstand das sogenannte „Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung“, welches im Dezember 1904 — also schon vor fast dreizehn Jahren! — die damalige Regierung im Parlamente einbrachte und das immerhin einen beachtlichen Fortschritt sowohl hinsichtlich der Reformierung der Kranken- und Unfallversicherung als auch besonders wegen der Schaffung der Alters- und Invalidenversicherung zum Inhalte hatte. Die unleidlichen politischen Verhältnisse in Oesterreich haben es nie zu einer ernsteren parlamentarischen Behandlung des Programmes kommen lassen, so daß es sich lediglich nur als eine immerhin recht wertvolle Arbeit für das Archiv erwies. . . .

Dieser Mißerfolg des ersten Reformversuches machte jedoch der Agitation der Arbeiterschaft um eine endliche Umgestaltung der Arbeiterversicherung kein Ende, so daß sich im November 1908 die mittlerweile gewechselte Regierung neuerlich bemüht sah, durch die Einbringung eines entsprechenden Gesetzentwurfs im Parlamente das Reformwerk wieder in Fluß zu bringen. Gegenüber dem Programm vom Jahre 1904 bedeutete dieser Gesetzentwurf einen sehr beachtenswerten Rückschritt: Vor allem durch eine weitgehende Einengung der Verwaltungsrechte der versicherten Arbeiter und weiters durch eine sehr unzulässige und

in der Praxis undurchführbare Verquickung der Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter mit einer dem gleichen Zwecke dienenden Versicherung eines Großteils „selbständiger“ Unternehmer. Diese beiden Kardinalfehler, die zugestandenermaßen nicht sachlichen Erwägungen entsprungen waren, sondern lediglich parteipolitischen Opportunitätsgründen ihr Entstehen dankten, mochten jedoch gerade aus dem letztgenannten Grunde ihres Entstehens dazu beigetragen haben, daß diese Vorlage ein günstigeres Geschick erfuhr als das Programm vom Jahre 1904, da die bürgerlichen Parteien die „endgiltige Ausschaltung des Arbeiterinflusses“ aus der Verwaltung der Versicherungsinstitute und die „Altersversicherung der Selbständigen“ als einen gewaltigen Erfolg „gegen die Sozialdemokratie“ sich zu gute bucheten. Die Sozialdemokraten im Parlamente, denen es natürlich nicht um einen parteipolitischen „Sieg“, sondern vielmehr um die endliche und wirkliche Förderung der Sache zu tun war, bemühten sich darum gleichfalls um die raschere Erledigung der Reform, so daß diese zu Kriegsbeginn bereits ziemlich weit vorgeschritten war und, in einigen Punkten eine Besserung der ursprünglichen Vorlage aufweisend, ihre endgiltige Erledigung doch schon in gewisser Aussicht stand.

Der Ausbruch des Krieges hat nun diese organische Entwicklung des Problems unterbrochen und die Regierung zum Betreten eines Weges veranlaßt, von dem es sehr zu bestreiten ist, daß er zum endgiltigen Nutzen der Arbeiter führt. Mit Hilfe des vielberühmten und auch im Auslande vielbesprochenen § 14 St.-Gr.-G. hat sie ohne jede Rücksicht auf die durch den Krieg und seine Einwirkungen nur noch dringlicher gewordene Reform der Unfallversicherung und Schaffung der Alters- und Invaliditätsversicherung lediglich die Krankenversicherung zum Inhalte eines Reformgesetzes gemacht, welches bereits am 4. April d. J., drei Monate nach seiner Verlautbarung, in Kraft getreten ist. Es soll nun nicht geleugnet werden, daß das neue Gesetz einige recht beachtenswerte Verbesserungen gegenüber den gleichgearteten früheren Zuständen zum Inhalt hat. Nichtsdestoweniger muß demgegenüber als sehr gewichtiger Nachteil die Tatsache festgehalten werden, daß durch diese selbstherrliche Heraushebung der Krankenversicherung aus dem ganzen Sozialversicherungswerke dessen übrigen nicht minder wichtigen Aufgaben ganz in den Hintergrund gerückt werden und ihre endgiltige Lösung hierdurch für Jahre verzögert wird. Wir

Zahl der Mitglieder von 69 415 am Ende des Jahres 1915 auf 68 249 Ende 1916 zurückgegangen, aber der Verlust von 1166 Mitgliedern erscheint in einem anderen Licht, wenn man in Betracht zieht, daß im Jahre 1916 wiederum 10 383 Mitglieder als zum Heeresdienst einberufen gemeldet wurden. Die Gesamtzahl der im Heere befindlichen Mitglieder betrug, soweit Meldungen vorlagen, 104 008, in Wirklichkeit dürfte diese Zahl nicht unerheblich höher sein. — Auch der Klassenabschluß ist nicht unbefriedigend, doch müssen wir hier aus Raumrücksichten auf das Verbandsorgan verweisen. Wie hier die ersten Kriegsmonate mit ihrer gewaltigen Arbeitslosigkeit einen so schweren Ansturm brachten, daß bei der Hauptkasse allein das Vermögen im Jahre 1914 eine Verminderung um 1 417 199 Mk. erfuhr, so wird die Wirtschaftsumschaltung vom Krieg zum Frieden wahrscheinlich einen neuen Aderlaß bringen, bis normale Verhältnisse zurückgekehrt sind. Die Entwertung des Geldes wird nicht nur Lohnerhöhungen, sondern auch Erhöhungen der Unterstützungssätze und damit der Mitgliederbeiträge nach sich ziehen müssen, „denn der Verband hat keine anderen Einnahmequellen als die Beiträge seiner Mitglieder. Die Frage einer Aenderung der Beiträge und der Leistungen des Verbandes wird also bald brennend werden, und es wird gut sein, wenn die Mitglieder diese Frage in den Kreis ihrer Erörterungen ziehen“.

Für den Verband der Bureauangestellten Deutschlands überstiegen im Jahre 1916 (siehe Rechnungsabschluß für 1916 im „Bureauangestellten“ Nr. 10 vom 15. Mai) die Ausgaben zum ersten Male die Einnahmen und zwar um rund 2500 Mk. Das Vermögen stellte sich am 31. Dezember auf 117 668 Mk., hat sich also seit dem 31. Dezember 1915 immerhin um 43 770 Mk. vermehrt. Auch die Mitgliederzahl hat 1916 zugenommen. „Den größten Anteil hieran beanspruchen unsere Kolleginnen. Das ist leicht erklärlich und durchaus erfreulich.“ Insgesamt hatte der Verband am 31. Dezember 1916 (1915) 9401 (9052) Mitglieder.

Die „Gewerkschaftliche Frauenzeitung“, obwohl erst in der für die gewerkschaftlichen Organisationen so ungünstigen Kriegszeit gegründet, hat bereits einen über alles Erwarteten raschen Aufschwung genommen. Seit einigen Wochen erscheint sie in einer Auflage von mehr als 100 000 Exemplaren: ein Beweis, wie sehr sie eine Lücke in der Arbeiterpresse ausfüllt.

Der Verband der Sattler und Portefeullier beabsichtigt, ein Kriegsbuch herauszugeben, in dem alle für den Verband und die Organisation bedeutenden Erfahrungen und Tatsachen der Kriegszeit zusammengetragen werden sollen. Behandelt sollen vor allem werden: Die Anpassung an die Kriegsindustrie, die Einschränkungen der Gewerkschaftsarbeit, die Frauenarbeit, „sei es als Hilfsarbeiterin oder als Funktionärin unserer Organisation“, die Kriegsbeschädigtenfürsorge und alles was damit in Zusammenhang steht, die Anlernwerkstätten und ähnliches.

—ms.

Literarisches.

Neuerschienene Bücher und Schriften.

Literatur über Rechtsfragen.

Dr. G. Baum. Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst. 1. Teil, 2. Aufl. J. Geh, Stuttgart.

Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst. 75 S. J. Guttentag, Berlin.

W. Schulz. Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst. Nebst Ausführungsbestimmungen Preußens sowie Anweisungen des Kriegsamt. 169 S. Geb. 2,40 Mk. Franz Vahlen, Berlin.

C. Galm. Die militärischen Versorgungsansprüche und das neue Kapitalabfindungsgesetz. 15 S. 20 Pf. C. Krebsche Buchhandlung, Aschaffenburg.

W. Grünberg. Wie führe ich eine Vormundschaft? 63 S. 1 Mk. Stiftungsverlag Paderborn.

H. Wollfram. Lohnbuch für 1917 zu Steuerzwecken. Zum Gebrauch für preussische Steuerzahler. 30 Pf. H. Wollfram, Leipzig.

Kriegs-Literatur.

Sozialpolitische Schriften.

H. B. Zur Frage des Geburtenrückgangs. Eine Selbstbiographie. Sonderabdruck aus „Soziale Kultur“.

Bevölkerungspolitik und Wohnungsfrage. Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien. Denkschrift des westfäl. Vereins z. Förderung des Kleinwohnungswezens in Münster. 10 S.

Bulletin der Studiengesellschaft für soziale Folgen des Krieges. Nr. 3. Die Bevölkerungsbewegung im Weltkrieg: Deutschland und Frankreich. 147 S. Kopenhagen.

Innere Kolonisation und Krieg. Verlag Panther, Leipzig. Dr. C. Rindermann. Des deutschen Volkes Meisterjahre. Der letzte Wille der Gefallenen. 299 S. Greiner u. Pfeiffer, Stuttgart.

Dr. Ruzynski und Dr. Mansfeld. Der Pflichtteil des Reiches. Ein Vorschlag zu praktischer Bevölkerungspolitik. 42 S. 1,40 Mk. Jul. Springer, Berlin.

Dr. R. Wagner-Römmich. Zur Fortentwicklung der Arbeitslosenfürsorge. 10 S. Wien. Der Arbeitsnachweis.

Schriften über Kriegsfürsorge.

Dr. E. P. Altmann. Die Kriegsfürsorge in Mannheim (vom Kriegsbeginn bis Juli 1916). 324 S. J. Bensheimer, Mannheim.

H. Dieck. Handbuch der praktischen Kriegsfürsorge. 184 S. Christl. Gewerkschaftsverlag, Köln.

Dr. E. Runkmann. Die Zukunft unserer Kriegsverletzten. 90 S. 1,50 Mk. G. Körstens Verlag, Leipzig.

J. Kuntz. Kriegsinvalidenfürsorge der Gewerkschaften. 53 S. 60 Pf. G. Wirt u. Co., München.

Unsere Kriegsbeschädigten. Ein Büchlein zum Mutmachen. 16 S. 20 Pf. Stiftungsverlag, Potsdam. Verwendungsmöglichkeiten der Kriegsbeschädigten in den Industrien des Bezirks der Handelskammer Lörrach-Baldshut. Von Dr. P. Fortier. 34 S. Lörrach.

Württemberg. Ein Jahr Kriegsinvalidenfürsorge unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsblinde (mit 6 Tabellen und 65 Bildern). Im Auftrag des Vorstandes der Versicherungsanstalt Württemberg. 66 S.

H. Wark. Der Wille siegt. 5. 1: Der Kriegsinvalide. 142 S. 1,50 Mk. G. Kallhoff, Berlin.

Fischbacher. Wie wird für die Angehörigen unserer Krieger gesorgt? Ratgeber für Kriegerfamilien. 24 S. 25 Pf. E. Mittler u. Sohn, Berlin.

E. Hoffmann. Ratgeber für Kriegerfamilien, Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene. 80 S. 50 Pf. Otto Wasmser, Stuttgart.

W. Geisler. Ratgeber für die Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer. 32 S. 50 Pf. Stiftungsverlag, Potsdam.

Handbuch der Kriegsunterstützung. Preissteigerung, Höchstpreise. 134 S. Schmitz u. Albers, Düsseldorf.

fürchten sehr, daß die österreichische Arbeiterschaft die Segnungen der neuen Krankenversicherung durch die Verzögerung der Reformierung aller anderen Versicherungsgeetze bis ad calendae graecas zu teuer erkauft. . . .

Sehr deutlich ist der Einfluß des Krieges und der hierdurch zum Tages Schlagworte gewordenen „Notwendigkeit der Bevölkerungspolitik“ in der besonderen Fürsorge anzumerken, die sie den Säuglingen angedeihen läßt. Diese bisher durchaus nicht allzu deutlich bemerkbare und nun unter den Schreckenswirkungen des Krieges so plötzlich erwachte Besorgnis um die Aufzucht der kommenden Geschlechter ist der sichtbarste Eindruck, den das neue Gesetz macht. Sie zeigt sich in mancherlei Änderungen der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. So vor allem in der Ausdehnung der Schonfrist für Wöchnerinnen von vier auf sechs Wochen. Im Zusammenhange damit ist eine, gleichfalls auf Grund des § 14 St.-Gr.-G. verfügte Änderung der Gewerbeordnung zu nennen, durch welche das absolute Arbeitsverbot für Wöchnerinnen aus dem Arbeiterhande gleichfalls von vier auf sechs Wochen ausgedehnt wird. Nebst dieser obligatorischen Verlängerung der Schonfrist und damit auch der Unterstützungsdauer für Wöchnerinnen wird jedoch den Frauen noch das Recht eingeräumt, weiblichen Versicherten, die sich im letzten Stadium der Schwangerschaft befinden und die sich mit Rücksicht auf diesen Zustand der Lohnarbeit enthalten, für längstens vier Wochen Krankenunterstützung zu gewähren.

Völliges Neuland betritt das Gesetz mit der Einführung der Stillprämien, die an Wöchnerinnen, die ihre Kinder selbst stillen, obligatorisch durch zumindest 12 Wochen in der Höhe des halben Krankengeldes gewährt werden müssen, fakultativ jedoch durch eine entsprechende Bestimmung der Statuten bis zur Dauer von 26 Wochen gewährt werden können.

Eine sehr ansehnliche und in Arbeiterkreisen auch vielfach kritisierte Neuheit auf diesem Gebiete bringt das Gesetz durch das den Krankenkassen eingeräumte Recht — keine Pflicht! —, für die Wöchnerinnen statutarisch eine Wartefrist in der Art einzuführen, daß eine solche innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Entbindung durch mindestens sechs Monate in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden sein muß, wenn sie Anspruch auf Unterstützung erhebt. Begründet wurde diese durchaus antisoziale Bestimmung mit den Klagen der Krankenkassen über angeblich widerrechtliche Anmeldungen schwangerer Frauen zur Krankenversicherung. Wenn nun auch bis zu einer gewissen Grenze die Berechtigung dieser Klagen anzuerkennen ist, so muß trotzdem der versuchte Weg zur Bekämpfung der beklagten Umstände verworfen werden, vorerst weil er gar nicht geeignet ist, zu dem erwünschten Ziele zu führen, weiter aber, weil hierdurch sehr viele Saisonarbeiterinnen getroffen werden, die gar nicht die Möglichkeit haben, die verlangte Wartefrist zurückzulegen. Zu beachten ist übrigens auch, daß nach dieser Bestimmung die Unterstützung der Wöchnerinnen keine allgemeine ist, während andererseits das bereits genannte sechswöchige Arbeitsverbot absolut gilt. Es kann also sehr leicht der Fall sein, daß eine Arbeiterin sechs Wochen lang nicht arbeiten darf, also auch nichts verdienen kann, andererseits jedoch auch von der Krankenkasse keine Unterstützung erhält, weil sie die verlangte sechsmonatige Versicherungspflicht nicht nachzuweisen in der Lage ist. Wo-

von Mutter und Kind in diesem Falle sechs Wochen lang leben sollen, das wissen wohl nur die Götter — und die Verfasser des Gesetzes!

Eine gewisse Verwunderung erregt auch der Umstand, daß der verlangte „Schutz der Krankenkassen vor betrügerischen Anmeldungen“ nur bezüglich der Wöchnerinnenunterstützung, nicht aber auch hinsichtlich der besagten Stillprämien möglich ist, da für deren Bezug die sechsmonatige Wartefrist nicht zulässig ist. Die Mittel zur Beschaffung der Stillmilch werden also der Wöchnerin in jedem Falle ausnahmslos zur Verfügung gestellt — sie selbst kann aber eventuell verhungern, da sie weder ihren Lebensunterhalt verdienen darf, noch Unterstützung von der Krankenkasse erhält. Dies der einigermaßen traurige Gedankengang des Gesetzes. . . .

Einige wesentliche Besserungen enthält das Gesetz hinsichtlich des Anspruches auf Krankenunterstützung. So vor allem in der Verlängerung der Mindestanspruchsdauer von 20 auf 26 Wochen, während die fakultativ einführbare Maximaldauer mit 52 Wochen unverändert geblieben ist. Die wertvollste Änderung bringt jedoch die Grundlage, nach welcher die Höhe des Krankengeldes bemessen wird. Bisher dienten hierzu die von der Aufsichtsbehörde festgesetzten sogenannten „ortsüblichen Tagelöhne“, die fast durchwegs wesentlich niedriger waren als die faktisch verdienten Löhne. Da nun aber das Krankengeld nur mit 60 Proz. dieser „ortsüblichen Tagelöhne“ festgesetzt werden konnte, ergab sich eine sehr weitgehende Unterversicherung, die besonders höher entlohnte Arbeiter sehr hart betraf, nachdem die Tagelöhne nie höher als mit 4 Kronen pro Tag (24 Kronen die Woche!) angesetzt wurden, das Krankengeld in der Regel demnach nicht mehr als 2,40 Kronen pro Tag betrug. Das neue Gesetz ersetzt nun die „ortsüblichen Tagelöhne“ durch die Lohnklassen. Es werden von solchen 11 geschaffen (die niedrigste mit einem Taglohne bis zu 1,25 Kronen, die höchste mit einem Taglohne über 7,50 Kronen), in die Versicherten nach ihrem wirklichen Verdienste einzureihen sind und deren Durchschnitt die Grundlage für das 60 prozentige Krankengeld bildet. Somit kann dieses nun von 60 Heller in der ersten Lohnklasse bis auf 5 Kronen in der elften Lohnklasse ansteigen. Nebstdem ist jedoch den Frauen das Recht eingeräumt, statutarisch das Krankengeld (mit einigen Ausnahmen) bis auf 90 Proz. der untersten Grenze einer jeden Lohnklasse zu erhöhen, und weiter eine Lohnklasse für jene Versicherten, deren Arbeitsverdienst 9 Kronen täglich übersteigt, mit einem Krankengeld von 6 Kronen täglich einzuführen.

Im Zusammenhange mit dem Krankengelde erfährt auch das *Vergräbnisgeld* eine wesentliche Erhöhung. Bisher war es mit dem Zwanzigfachen des „ortsüblichen Tagelohnes“ festgesetzt, durfte jedoch nicht mehr als 100 Kronen betragen; nunmehr ist als Minimum das Dreißigfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes (mindestens 60 Kronen) vorgeschrieben, kann jedoch auf das Fünfundvierzigfache erhöht werden.

Als wesentliche Verschlechterung des bisherigen Zustandes empfindet die Arbeiterschaft die obligatorische Einführung der zweitägigen Wartefrist für den Bezug des Krankengeldes. Bisher war den Frauen das Recht eingeräumt, eine derartige Wartefrist nur dann einzuführen, wenn die Krankheit nicht länger als drei Tage dauerte; sonst mußte die Unterstützung vom ersten Krankheitstage an gewährt werden. Nunmehr ist ausnahmslos verfügt, daß der Anspruch erst

vom dritten Krankheitstage an beginnt. Diese, insbesondere bei kurzfristigen Erkrankungen ziemlich empfindliche Verkürzung des Anspruchs, die wohl als teilweiser Ersatz für die sonstigen Verbesserungen des Gesetzes gedacht ist, hat, wie leicht begreiflich, den lebhaftesten Widerspruch der Arbeiter gefunden, dem sich übrigens auch rüchhaltslos die Gewerkschaften angeschlossen haben.

Einige sonstige Verschlechterungen, die das Gesetz enthält (wie Meldepflicht bei einem anderweitigen Versicherungsverhältnis; ganzer oder teilweiser Entfall des Krankengeldes bei Fortbezug des Lohnes, Gehaltes u. a. m.), können, müssen jedoch nicht eingeführt werden und haben deshalb auch minder praktische Bedeutung, da sie wohl zumeist nicht zur Durchführung kommen werden.

Auf eine neue Grundlage wird auch die Beitragsleistung gestellt. Bisher waren hierfür im Maximum 3 Proz. des ortsüblichen Tagelohnes für den Tag vorgegeben. Nunmehr werden für die Woche vier Zehntel des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes jeder Lohnklasse vorgegeben.

Besonders zu bemängeln ist in dem Gesetze das ängstliche Vermeiden jedes Versuches, der besonders argen Zersplitterung des Versicherungswesens durch unzählige Zweigklassen zu Leibe zu gehen. Wahrscheinlich hat der Regierung, die sonst diesen Mißstand sehr wohl erkennt, der Mut gefehlt, es sich wegen der vielen kleinen Betriebskrankenkassen mit den Fabrikanten zu verscherzen, so wie sie wohl auch den Widerstand der politischen Bezirkemeierei, die in den vielen kleinen Krankenkassen ihren Hort hat, nicht erwecken wollte.

Noch mehr die schärfste Kritik herausfordernd ist, daß das Gesetz jede Erweiterung der Versicherungspflicht oder deren schärfere Umschreibung unterläßt. So ist z. B. schon nach dem alten Gesetz die Versicherungspflicht der Heimarbeiter gegeben. Trotzdem haben sich die Unternehmer dieser Pflicht bisher unter der stillschweigenden Duldung der Behörden fast durchwegs entzogen, da die Rechtsprechung hierüber bisher eine schwankende war. Auch über die Versicherungspflicht der landwirtschaftlichen Arbeiter bringt das Gesetz keine Besserung des bisherigen, fast zur Gänze negativen Zustandes. So ist die schon seit Schaffung der Krankenversicherung wahrnehmbare Stagnation im Umfange der Versicherungspflicht auch diesmal keiner Entwicklung zum Besseren gewichen, was sicherlich als ärgster aller Mängel des neuen Gesetzes zu betrachten ist.

Von wesentlichem Interesse ist auch das den Klassen eingeräumte Recht auf Einführung der Familienversicherung, die bisher in Oesterreich nur in einigen wenigen Klassen durchgeführt wurde, und im Zusammenhange damit der Versuch, die, gleichwie in Deutschland, auch in Oesterreich wiederholt zu ernststen Konflikten ausgewachsene Nachfrage durch die Ermöglichung von Lohnverträgen zu regeln. Da jedoch die Durchführung aller dieser Dinge erst in Vorbereitung steht, wird darüber erst später einmal zu reden sein.

J. Gr.

Einführung der Arbeitslosenversicherung in Ludwigshafen.

Die Frage der Arbeitslosenversicherung hat die Arbeiterchaft Ludwigshafens jahrelang beschäftigt, ohne daß es zu einem befriedigenden Abschluß kommen wollte. Wiederholte Anträge des Gewerkschaftsartikels an das Bürgermeisteramt auf Errichtung

einer Arbeitslosenversicherung, ebenso die Anregungen der sozialdemokratischen Stadtratsfraktion, konnten den Widerstand der bürgerlichen Stadtratsmitglieder und des Oberbürgermeisters nicht brechen. Als endlich für das Jahr 1914 erstmalig ein Betrag von 10 000 Mk. für die Arbeitslosenversicherung in das Budget der Stadt eingesetzt wurde, erhoben die Höchstbesteuerten dagegen Protest und stellten damit die Errichtung auf längere Zeit in Frage. Bei Kriegsausbruch stand die Angelegenheit wenig günstig. Weitere Bemühungen des Gewerkschaftsartikels blieben vorerst erfolglos. Auf Drängen der Arbeitervertreter im Stadtrat kam es aber doch zur Ausarbeitung einer Vorlage, die den Stadträten am 1. November 1916 zuging. Als Grundlage wurde die von der bayerischen Regierung aufgestellte Musterfakung genommen. Die Vorlage enthielt aber gegenüber der Musterfakung wesentliche Verbesserungen, die örtliche Verhältnisse berücksichtigen. In mehreren Ausschußsitzungen gewann die Vorlage eine befriedigende Gestalt und wurde in dieser Gestalt am 9. März vom Stadtrat angenommen. Damit sind jahrelange Bemühungen des Gewerkschaftsartikels von Erfolg gekrönt. Die wichtigsten Bestimmungen sind etwa folgende:

Die Arbeitslosenversicherungsanstalt wird mit Wirksamkeit vom 1. April 1917 auf die Dauer von vorläufig drei Jahren errichtet. Sie umfaßt die Versicherungsklasse und die Zuschußklasse, und zwar sind Arbeiter, Angestellte und Kleingewerbetreibende zum Beitritt berechtigt. Der Begriff der Arbeitslosigkeit ist näher umschrieben. Die Leistungen der Anstalt sind freiwillig. Die Kosten der Errichtung und Verwaltung trägt die Gemeinde Ludwigshafen. Auch leistet die Stadt einen jährlichen Beitrag von 5000 Mk. an die Versicherungsklasse und 10 000 Mk. an die Zuschußklasse. Die Verwaltung der Anstalt erfolgt unter Aufsicht des Stadtrats durch einen besonderen Ausschuß, der aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern besteht. Vorsitzender ist der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter. Die Beisitzer werden erstmalig vom Stadtrat auf zwei Jahre gewählt. In der Folge werden ebenfalls je auf die Dauer von zwei Jahren zwei Mitglieder vom Stadtrat und vier Mitglieder von den Versicherten (Mitglieder der Versicherungsklasse und Zuschußklasse) gewählt. Die Wahl der Vertreter der Versicherten erfolgt nach den Grundzügen der Verhältniswahl mit gebundenen Listen. Die Geschäfte werden durch das städtische Arbeitsamt besorgt.

Versicherungskasse.

Zweck der Versicherungskasse ist die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder im Falle der Arbeitslosigkeit. Mitglieder können alle seit einem Jahre regelmäßig erwerbstätigen, in Ludwigshafen wohnhaften Arbeiter und Kleingewerbetreibende im Alter vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 65. Lebensjahre werden. Auswärts wohnende, in Ludwigshafen beschäftigte Arbeiter und Kleingewerbetreibende können der Kasse angehören, wenn ihre Wohngemeinde sich verpflichtet, die von der Stadt für sie zu leistenden Unterstützungsbeiträge der Anstalt zurückzahlen. Wer an Lohn, Gehalt oder sonstigem Entgelt jährlich mehr als 3000 Mk. bezieht oder wer gegen Arbeitslosigkeit anderweit versichert ist, kann nicht Mitglied der Kasse werden. Der Austritt aus der Kasse ist jederzeit zulässig. Wer länger als 13 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande bleibt, gilt als ausgetreten; wer gegen die Satzungen und Ausführungsvorschriften verstößt, kann ausgeschlossen werden. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an die Versicherungskasse und deren Vermögen und können auch keine Rückerstattung ihrer Beiträge verlangen.

Es wird ein Eintrittsgeld von 50 Pf. erhoben. Die Beiträge sind nach Verdienst und Beruf gestaffelt und betragen in vier Klassen 10, 15, 20 und 25 Pf. pro Woche. Kleingewerbetreibende sind in die höchste Klasse zu verweisen. Im Falle der Arbeitslosigkeit bzw. des Arbeitsmangels bei Klein-

gewerbetreibenden beträgt die Unterstützung, nach Leistung von 52 Wochenbeiträgen, für Ledige 1 Mt. pro Tag. Bei Verheirateten tritt eine Erhöhung ein; für die Ehefrau 50 Proz. und für jedes Kind 10 Proz., insgesamt jedoch höchstens 80 Proz. Die Unterstützung wird vom 8. Arbeitslosentage ab und höchstens für 60 Tage innerhalb 52 Wochen bezahlt. Bei Errichtung der Kasse können die Mitglieder die Wartezeit auf 26 Wochen abkürzen, wenn sie innerhalb der ersten 6 Wochen ihre Beiträge für 26 Wochen nachentrichten. Diefelbe Vereinbarung genießen auch zurückkehrende Kriegsteilnehmer.

Arbeitslose haben sich täglich zu melden. Als Mitglieder der Versicherungsanstalt werden sie bei der Arbeitsvermittlung bevorzugt. Geeignete und entsprechend gelohnte Arbeit muß angenommen werden, eventuell auch nach auswärts. Im Falle der Ueberstellung an einen anderen Arbeitsort können die geleisteten Beiträge zurückerstattet und außerdem eine besondere Beihilfe zur Vortreibung der Kosten gewährt werden. Vereine von Arbeitnehmern und Kleingewerbetreibenden, die mindestens 20 in Ludwigshafen a. Rh. wohnhafte oder beschäftigte Mitglieder zählen und die in Ludwigshafen eine eigene Verwaltungsstelle besitzen, können ihre Mitglieder, soweit diese die Bedingungen für die Aufnahme in die Versicherungskasse erfüllen, geschlossen zur Versicherung anmelden. Solche Vereine können ermächtigt werden, die Beiträge zur Versicherungskasse von ihren Mitgliedern einzuziehen und ihnen die stufenunterstützungen nach näherer Bestimmung des Verwaltungsausschusses anzuzahlen.

Zuschußkasse.

Die Zuschußkasse soll, wie schon der Name besagt, den Mitgliedern der Versicherungskasse und den Mitgliedern angeschlossener Vereine zu ihren Unterstützungszuschüssen gewährleisten. Die Satzung unterscheidet unmittelbare und mittelbare Mitglieder. Als unmittelbare Mitglieder gelten die Mitglieder der Versicherungskasse; als mittelbare die Mitglieder der Arbeitnehmergevereine, welche die Arbeitslosenfürsorge betreiben und in Ludwigshafen eine eigene Verwaltungsstelle oder einen eigenen Vertrauensmann besitzen und zur Teilnahme an der Zuschußkasse für ihre Mitglieder zugelassen sind. Die Bedingungen zur Erlangung des Zuschusses für diese Mitglieder sind die gleichen wie die der Mitglieder der Versicherungskasse. Die Zuschüsse betragen: für den Arbeitslosen pro Tag 80 Pf. Bei Verheirateten erhöht sich der Zuschuß um 50 Proz. für die Ehefrau und um 10 Proz. für jedes Kind, höchstens jedoch um 80 Proz. Uneheliche Kinder, für deren Unterhalt der Versicherte aufkommt, werden den ehelichen gleichgeachtet. Der Zuschuß wird gleichzeitig mit der Unterstützung der Versicherungskasse ausbezahlt. Die zugelassenen Vereine zahlen den Zuschuß zugleich mit ihrer Vereinsunterstützung aus, wofür eine Berechnung mit der Versicherung stattfindet. Endet die Unterstützung des Vereins früher als die Unterstützung der Versicherungskasse, so kann nach Beendigung der Vereinsunterstützung bis zum Ablauf der für die Mitglieder der Versicherungskasse festgesetzten Unterstützungsdauer der volle Zuschuß für sich allein ausbezahlt werden.

Da das Reich und die Einzelstaaten sich bisher der Pflicht zur Einführung der Arbeitslosenversicherung entzogen haben, müssen wir darauf drängen, daß die Gemeinden wegbahnend vorangehen, trotzdem gerade die Arbeiterchaft die Arbeitslosenversicherung als eine Aufgabe des Reichs betrachtet und bestrebt ist, die Kommunen von solchen Ausgaben zu entlasten. Unter Berücksichtigung des augenblicklichen Standes der Frage der Arbeitslosenversicherung darf gesagt werden, daß das Ludwigshafener Statut zweckentsprechend ist und allen Arbeitern, die den Willen haben, sich gegen Arbeitslosigkeit zu versichern, gleichgiltig ob dies in einer eigens dazu errichteten Versicherung, einem Verein oder einer Gewerkschaft ist, erhebliche Vorteile bietet. Wir glauben auch dadurch erfolgreich wirken zu können, weil die Satzung die Ausdehnung der Versicherungskasse und auch der Zuschußkasse auf einen größeren Bezirk, über den Rahmen der Kommune hinaus, zuläßt.

Gustav Haupt.

Dienstbeschädigung in der Garnison und im Felde.

Je länger der Krieg dauert, um so größer werden die gesundheitlichen Schäden, die den Millionen Soldaten zugefügt werden, ganz abgesehen von jenen Gesundheitsschädigungen, die die Allgemeinheit erleidet und für die niemand entschädigungspflichtig ist. Für die Nachteile, die den Soldaten aus dem Verlust seiner Arbeitsfähigkeit infolge dauernden Siechtums wegen Krankheit oder Verwundung erwachsen, sind die Militärrenten vorgesehen. Nun wird sich mancher schon gefragt haben, wie der Staat später entscheiden kann, ob ein Leiden auf den Feldzug zurückzuführen ist, oder ob andere, nicht entschädigungspflichtige Umstände eine Rolle spielen.

Man hat nun auch hier die Friedensorganisation, denn der Begriff der Dienstbeschädigung spielte ja schon im Frieden eine Rolle, auf den Krieg ausgedehnt und ausgebaut. Man unterscheidet nun heute zwischen „Dienstbeschädigung“, die durch den Dienst in der Garnison und „Kriegsdienstbeschädigung“, die durch den Dienst im Felde entstanden ist.

Die Klärung dieses Begriffes erfolgt nun in der Weise, daß über jeden Vorfall, der zu Zweifeln Veranlassung geben könnte, eine Verhandlung aufgenommen wird, in der der Kompanieführer, der Bataillonsarzt und der Bataillonskommandeur auf Grund der festgestellten Tatsachen ihr Urteil abgeben, ob Dienst- oder Kriegsdienstbeschädigung vorliegt. Eine solche Dienstbeschädigungsliste enthält folgende Rubriken:

1. Die Art der Verletzung oder der Erkrankung.
2. Den Tag der Aufnahme in Lazarett- oder Revierbehandlung.
3. Feststellung des Tatbestandes der Dienstbeschädigung, kurze Vernehmungen usw., Äußerungen und abschließender Vermerk des Kompanieführers.
4. Kurze Angabe des Truppenarztes über den ursächlichen Zusammenhang mit der angeschuldigten dienstlichen Verrichtung nach Maßgabe des Befundes bei der ersten Untersuchung.
5. Vermerk des Bataillonskommandeurs über seine Kenntnisaufnahme, etwaige Bestimmungen über noch weiter von ihm erforderlich erachtete Maßnahmen und erforderlichenfalls ein Abschlußurteil.
6. Befund nach Abschluß der ärztlichen Behandlung; vorläufiges Gutachten des Arztes über die Folgen des Leidens für die Dienst- und Erwerbsfähigkeit.
7. Kenntnisaufnahme des Truppenkommandeurs.
8. Ergebnis der besonderen ärztlichen Untersuchung bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst.
9. Vermerk über Anlagehefte und sonstige Bemerkungen.

Sobald ein Mann erkrankt oder verwundet ist, soll die Kompanie eine solche Liste aufstellen und an die nächsten Instanzen (Arzt usw.) weitergeben.

In der Garnison ist das sehr einfach, da der Erkrankte oder Verwundete vernommen werden kann, Zeugen zur Stelle sind, kurz gesagt, alle Unterlagen vorhanden sind, um den unmittelbaren Tatbestand festzustellen.

Anders ist die Sache im Felde. Hier hat man den Kompagnien diese Arbeit abgenommen und sie brauchen nur in der Stammrolle des Mannes eine Eintragung über die Art, das Datum und den Ort der Erkrankung oder Verwundung vorzunehmen. Und auch dies ist mitunter nicht oder nur unvollständig möglich.

Da die Soldaten bei ernsthaften oder langandauernden Krankheiten oder wegen Ueberfüllung der Lazarette nach Krankenhäusern in der Heimat überwiesen werden und man sie von da nicht zur Truppe im Feld, sondern zum Ersatzbataillon schickt, so hat man diesem die Feststellung der Dienstbeschädigung übertragen. Jeder Soldat, der zum Ersatzbataillon zurückkommt, ganz gleich, welche Ursache vorliegt, wird zu Protokoll vernommen, um festzustellen, ob und wie oft er im Felde erkrankt und verwundet ist, welches die Ursachen sind, ob das Leiden schon früher bestanden hat und ähnliches mehr.

Ferner schicken die Lazarette sämtliche Krankenblätter zu dem betreffenden Ersatztruppenteil. An Hand des Protokolls und der Krankenblätter wird nun der Tatbestand festgestellt.

Die gebräuchlichen Kriegswaffen haben Wunden hervorgerufen, so sind die zurückbleibenden Narben genügender Beweis, daß Kriegsdienstbeschädigung vorliegt. Nur in Ausnahmefällen, wenn zum Beispiel Selbstverstümmelung vermutet wird, oder Selbstverschulden oder Schuld eines Kameraden vorliegt, wird die Dienstbeschädigungsfrage durch das Verfahren geklärt.

Das gleiche geschieht bei allen Verwundungen, die nicht durch die Waffen entstanden sind. Es sind dies Verschüttungen, die durch einschlagende Minen und Granaten oder durch Minensprengungen verursacht werden; bei Gasvergiftungen, bei Unfällen, die sich durch Stürze in Granatlöcher, Gräben usw. ereignen; bei Verletzungen, die durch Verheben oder auf irgendeine andere Art und Weise entstehen. Und beim rauhen Kriegsdienst geschieht das sehr oft.

Aber alle diese Sachen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kriegsdienst stehen, sind vollständig klar. Es wird bei ihnen stets Kriegsdienstbeschädigung angenommen.

Viel schwieriger wird die Sache nun, da der Seeresdienst sich mehr und mehr auf jene Kreise erstreckt, die schon wegen körperlicher Leiden nicht zum aktiven Dienst gezogen und die zu Krankheiten schon in ruhigen Zeiten veranlagt und mehr oder weniger daran ärztlich behandelt worden sind.

Diese, und je länger der Krieg dauert, auch alle anderen, sind von der Truppe zum Lazarett, wieder zur Truppe, wieder zum Lazarett, zum Ersatzbataillon, wieder ins Feld, wieder ins Lazarett, wieder zurück zur Truppe oder zum Ersatzbataillon, hin und her in steter Reihe gewandert. Sie sind verwundet und erkrankt, bald auf dieses, bald auf jenes Leiden behandelt worden. Manches schlimme, schleichende Leiden ist in dem Hintergrund, manches kleine in den Vordergrund getreten. Alles dies sollen die Dienstbeschädigtenlisten klären und sie sollen für spätere Zeiten die Grundlage geben, nach der entschieden werden soll.

Deshalb sollten es sich die Kameraden nicht verbieten lassen, wenn sie zurück zum Ersatzbataillon kommen und man hier von ihnen alles mögliche wissen will, genügende Auskunft zu geben.

Arbeiterbewegung.

Die Lohnbewegungen des Bauarbeiterverbandes im Jahre 1916.

Die meisten Tarifverträge für das Baugewerbe liefen am 31. März 1916 ab, und da bekanntlich der Arbeitgeberbund des Baugewerbes die Zahlung von Teuerungszulagen unter dem Hinweis auf den bestehenden Vertrag abgelehnt hatte, so war es erklärlich, daß man in den Kreisen der Bauarbeiter der Entwicklung der Dinge gespannt entgegen sah. Nun, wo der Vertrag ablief, war kaum zu erwarten, daß die Unternehmer genügendes Entgegenkommen zeigen würden; so stand daher vom 1. April ab eine tariflose Zeit bevor und die Aussicht auf eine sehr große Zahl erbitterter Lohnkämpfe.

Es bedarf keiner Erwähnung, daß solche wirtschaftliche Kämpfe besonders zu jetziger Zeit den allgemeinen öffentlichen Interessen zuwiderlaufen und so ist es denn erklärlich, daß sich das Reichsamt des Innern durch den damaligen Staatssekretär Delbrück frühzeitig bemühte, etwaigen Differenzen vorzubeugen. Bereits im November wurden die in Frage kommenden Organisationen angefragt, ob sie bereit wären, mitzuwirken, um eine tariflose Zeit zu vermeiden; das Amt sei bereit zu vermitteln und etwaige Verhandlungen zu leiten. Wie nicht anders zu erwarten war, erklärten die Beteiligten ihr Einverständnis und die ersten Verhandlungen fanden für das Hochbaugewerbe bereits am 11. und 12. Februar im Reichsamt des Innern statt, mit deren Leitung der Ministerialdirektor Caspar betraut war.

Wie jedoch nach der ganzen bisherigen Haltung des Bundes nicht anders zu erwarten war, scheiterten diese Verhandlungen. Der Vorsitzende der Unternehmerorganisation, Herr Maurermeister Behrens-Hannover, erklärte, sie seien zwar zur unveränderten Verlängerung der Tarifverträge bereit, aber eine höhere Zulage könnten sie auf keinen Fall bewilligen, zumal auch ihre Auftraggeber, weder kommunale noch andere, ihnen die Zulagen erzeigen wollten; der unveränderte Tarif solle dann bis sechs Monate nach Friedensschluß weiterlaufen. Zur Verlängerung der Verträge erklärten sich auch die Vertreter der Arbeiter bereit, jedoch empfahle es sich nicht, über den 31. März 1917 hinauszugehen. Der Vorsitzende des Bauarbeiterverbandes, Raepfow, ging dann besonders auf die Teuerungszulagen ein und betonte ausdrücklich, daß die Arbeitererschaft sich unter keinen Umständen mit einigen Pfennigen begnügen könne, denn selbst wenn die Arbeiter einen großen Teil der Teuerungslasten auf ihre eigenen Schultern nehmen würden, sei doch noch eine Lohnzulage von 20 bis 25 Pf. pro Stunde unbedingt erforderlich.

Nach langen Debatten erklärten sich schließlich die Unternehmer mit einer Verlängerung bis zum 31. März 1917 einverstanden, jedoch soll der Vertrag ein weiteres Jahr Geltung haben, wenn sich Deutschland bis zum 31. Dezember 1916 noch mit einer europäischen Macht im Kriege befinde. Wenn die Arbeitererschaft hiermit einverstanden sei, dann wollten sie eine Kriegszulage zu den bisher gezahlten Löhnen gewähren, die in allen Tariforten bis zu 5000 Einwohnern 3 Pf. pro Stunde betragen soll, in allen Tarifgebieten mit mehr als neunstündiger Sommerarbeitszeit 4 Pf., und dort, wo im Sommer tariflich weniger als 9 Stunden gearbeitet wird, 5 Pf. pro Stunde. Dieses Angebot lehnten die Arbeitervertreter ab und selbst als es dem Verhandlungsleiter gelang, die Unternehmer zu bewegen,

eine Erhöhung der Zulage um einen weiteren Pfennig in Aussicht zu stellen, wurde das Angebot für undistutabel erklärt. Somit stand zum 1. April also die tariflose Zeit bevor.

Unter den Bauarbeitern rief diese ablehnende Haltung der Unternehmer gerechte Entrüstung hervor und überall, wo eine regere Nachfrage nach Maurern, Zimmerern oder Bauhilfsarbeitern war, stellten die Arbeiter ihre Forderungen. An mehreren Stellen drohten Arbeitseinstellungen auszubrechen. Am 29. Februar fand bereits eine Generalversammlung des Arbeitgeberbundes statt und hier wurde ein faktisch recht guter Schachzug beschloffen, der darauf berechnet war, Unemigkeit unter die Arbeiterchaft selbst zu bringen. Die Generalversammlung beschloß nämlich, die Teuerungszulagen, die bei den Verhandlungen den Arbeitern angeboten worden, aber von diesen abgelehnt wurden, vom 15. März 1917 ab „freiwillig“ zu zahlen. Das geschah auch in den meisten Tarifgebieten, aber der von den Unternehmern erhoffte Erfolg blieb aus, mußte ausbleiben, zumal schon in einer ganzen Anzahl Städte höhere Zulagen gezahlt wurden. In verschiedenen Großstädten, so Köln und Düsseldorf, kam es zu allgemeinen Arbeitseinstellungen und an anderen Orten wäre man dem Beispiele gefolgt; aber mittlerweile hatte der Regierungsvertreter Ministerialdirektor Caspar wieder eingegriffen und seiner Tätigkeit war es zuzuschreiben, daß am 3. Mai eine weitere Verhandlung stattfand. Hierbei kam es dann zu einer Einigung und wenn diese den Bauarbeitern auch nicht das Erwartete brachte, so mußten doch auch die Unternehmer ihr früheres Angebot wesentlich erhöhen. Sämtliche unter den Reichstarif fallenden Verträge wurden mit Geltung vom 1. April 1916 bis zum 31. März 1917 verlängert, wenn jedoch am 31. Dezember 1916 mit einer der feindlichen Mächte in Europa der Friede noch nicht geschlossen, laufen die Verträge unverändert weiter bis zum gleichen Datum 1918. Als Teuerungszulage wird für alle Tariforte bis zu 5000 Einwohnern pro Stunde 7 Pf. zugewilligt, alle übrigen Orte mit mehr als neunstündiger Sommerarbeitszeit 10 Pf., und für diejenigen Orte, wo die Sommerarbeitszeit 9 Stunden beträgt, 11 Pf. pro Stunde. Die Verhandlungsteilnehmer verpflichteten sich, ihren Auftraggebern diese Abmachungen zur Annahme zu empfehlen und da auf beiden Seiten dem Abkommen zugestimmt wurde, so war der Friede für das Baugewerbe gesichert. Diejenigen Unternehmer, die dem Arbeitgeberbunde nicht angehörten oder in Ortsvereinen organisiert waren, paßten sich auch jetzt, wie sie dies früher stets getan hatten, den getroffenen Vereinbarungen an.

Bedeutend glatter hatte sich die Tarifierneuerung im Wiederaufbauggebiet Ostpreukens abgewickelt. Hier war bereits im Jahre 1915 ein Sondervertrag abgeschlossen worden, der die im Jahre 1913 vereinbarten Lohnsätze wesentlich erhöhte. Da auch dieser Sondervertrag am 31. März 1916 abließ, kam unter Mitwirkung des Oberpräsidenten der Provinz eine neue Vereinbarung zustande, durch die der Tarif unter abermaliger Erhöhung der Lohnsätze bis zum 31. März 1917 verlängert wurde. Allgemein wurden die Löhne der Maurer und Zimmerer auf 85 Pf. für die Stunde festgesetzt und in seinem Tarifgebiet darf der Lohn der Hilfsarbeiter mehr als 20 Pf. unter dem Lohne der Maurer bleiben. Die Landzulagen wurden erhöht und den von auswärts Zuziehenden konnten erhebliche Vorteile zugewandt werden.

Die Baugeschäfte Berlins und Umgegend, die auch nicht dem Bunde angeschlossen sind, schlossen bereits am 15. April gleichfalls eine neue Vereinbarung mit den Bauarbeiterverbänden ab. Zu der bereits im Jahre 1915 bewilligten Zulage einigte man sich auf eine weitere Erhöhung um 14 Pf. pro Stunde für Maurer und Zimmerer, während für die Hilfsarbeiter aller Gruppen 17 Pf. bewilligt wurden.

Für die Spezialgruppe der Gipfer und Stukkateure kam es zu centralen Vereinbarungen für den Bereich des Centralverbandes der Gipfer-, Stukkateur- und Verputzmeister Süddeutschlands, sowie auch für Rheinland-Westfalen mit dem dortigen Stuckgewerbeverband. In beiden Tarifgebieten wurden 5 bzw. 6 Pf. Zulage bereits seit März gezahlt und nachdem die Vereinbarung im Hochbaugewerbe zustande gekommen, wurde diese auch vollständig für das Stuckgewerbe anerkannt. Dadurch liegt die Teuerungszulage für ganz Baden, Elsaß, die Pfalz und Teile Württembergs auf 10 Pf. (in drei Lohngebieten auf 11 Pf.), in ganz Rheinland und Westfalen auf 11 Pf. In einer weiteren Anzahl Orte, wo für das Stuckgewerbe Einzelverträge abgeschlossen waren, wurden die Zulagen örtlich geregelt. So erhielten die Beteiligten in Weimar 17 Pf., in Berlin 14 Pf., in Bamberg, Erlangen, Ehlingen, Feuerbach, Frankfurt a. M., Halle, Ludwigsburg, Posen, Regensburg, Schweinfurt, Stuttgart je 10 Pf.; in Rattowitz und München 9 Pf., Cassel, Dresden, Heilbronn und Nürnberg 8 Pf., Hamburg und Bremen 6 Pf., Görlitz, Heidenheim und Wiesbaden 5 Pf. pro Stunde.

Im Isolierberufe kam es zwar zu centralen Verhandlungen, aber diese verliefen ergebnislos; jedoch brachten spätere Verhandlungen in einzelnen Orten Erfolge. Ebenso wurden in verschiedenen Orten für die Fliesenleger Teuerungszulagen erreicht.

War nun auch für die übergroße Zahl der Tarifgebiete die Erneuerung bzw. die Verlängerung der Verträge erfolgt, so kam es doch in einer Anzahl Orte zu Arbeitseinstellungen, deren Zahl allerdings verhältnismäßig unerheblich war. Eine kleine Tabelle der sämtlichen Bewegungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter veranschaulicht dieses Verhältnis:

Art der Bewegung	Zahl der				
	Fälle	Orte	Betriebe	Beschäftigten	Beteiligten
Ohne Arbeitseinstellung .	1027	16096	9899	105643	103708
Angriffstreiks .	84	78	129	2191	1609
Zusammen .	1061	16174	10028	107834	105317

Von den Bewegungen ohne Arbeitseinstellung endeten 860 mit 94 521 Beteiligten mit vollem Erfolg, 160 mit 8120 Beteiligten mit teilweisem Erfolg, während 7 mit 141 Beteiligten erfolglos blieben. Von den Angriffstreiks verliefen 25 mit 1642 Beteiligten mit vollem Erfolg, 6 mit 85 Beteiligten hatten einen teilweisen Erfolg und 3 mit 161 Beteiligten verliefen resultatlos. Die Arbeitseinstellungen waren nur von kurzer Dauer, denn es wurde bei 1318 beteiligten Mitgliedern der Organisation nur ein Verlust von 8248 Arbeitstagen festgestellt, wodurch ein Lohnausfall von 51 896 Mk. entstand. Welchen Erfolg die Lohnbewegungen brachten, zeigt am besten nachfolgende Tabelle, die

den wöchentlichen Mehrverdienst der Beteiligten angibt. Demnach erreichten Lohnerhöhungen:

pro Woche	Zahl der Personen	Insgesamt Mk.
von Mark 0,51 bis 1,00	50	28
" " 1,01 " 1,50	692	837
" " 1,51 " 2,00	492	880
" " 2,01 " 2,50	393	948
" " 2,51 " 3,00	1611	4701
" " 3,01 " 3,50	31	105
" " 3,51 " 4,00	618	2339
" " 4,01 " 4,50	4677	19674
" " 4,51 " 5,00	1076	5188
" " 5,01 " 5,50	4591	25026
" " 5,51 " 6,00	66932	389896
" " 6,01 " 7,00	2865	18795
" " 7,01 " 8,00	3270	24498
" " 8,01 " 9,00	1768	15451
" " 9,01 " 10,00	3228	30546
" " 10,01 " 12,00	1179	13740
" " 12,01 " 14,00	1946	25476
" " 14,01 " 16,00	1620	24686
" " 16,01 " 18,00	2572	46138
" " 18,01 " 20,00	252	4596
über 20,00	4505	108152
	104368	756701

Von dieser Summe wurde bei 34 Arbeitseinstellungen mit insgesamt 1727 Beteiligten eine Lohnerhöhung von wöchentlich 5223 Mk. erreicht, alles übrige im Wege friedlicher Vereinbarungen. Zieht man hierbei in Betracht, daß nach den centralen Vereinbarungen die niedrigste Lohnzulage (60 Stunden Arbeitszeit pro Woche, bei 7 Pf. Zulage pro Stunde) wöchentlich 4,20 Mk. beträgt, die höchste Zulage jedoch (54 Stunden Arbeitszeit und 11 Pf. pro Stunde) 5,94 Mk., keinesfalls aber über 6 Mk. hinausgehen sollte, so ergibt sich, daß 8564 an den Bewegungen Beteiligte weniger als den vereinbarten Satz erhielten, während 23 205 über den Höchstsatz hinaus erhalten. Für die gesamten, von der Statistik erfaßten 104 368 Beteiligten wurde folgendes Verhältnis festgestellt:

Zulagen	Zahl der Beteiligten		Gesamtsumme		pro Kopf
	in Prozent		Mk.	in Prozent	
Weniger als vereinbart . .	8 564	8	29 513	3,9	3,45
Vereinbarter Satz	72 599	70	420 110	55,6	5,78
Höherer Satz	23 205	22	307 078	40,5	13,24
Insgesamt	104 368	100	756 701	100,0	

Die Lohnerhöhung erreichte somit im Durchschnitt wöchentlich 7,25 Mk. pro Kopf der Beteiligten. Aber auch hierbei ist in Betracht zu ziehen, daß in manchen Orten, selbst dort, wo die centralen Vereinbarungen gelten sollen, mehr Lohn gezahlt wird, besonders dort, wo die Nachfrage nach Arbeitskraft größer ist, wie das Angebot. Diese höheren Zulagen lassen sich jedoch ebensowenig statistisch erfassen, als das, was von einzelnen Unternehmern weniger gezahlt wird wie vereinbart worden, daher sind in unseren Zahlen nur die Vereinbarungen zugrunde gelegt. Außer den direkten Lohnzulagen wurden bei den Angriffsbewegungen in 27 Fällen für 4994 Beteiligte noch sonstige Verbesserungen erreicht.

Zur Abwehr von Verschlechterungen waren 12 Bewegungen erforderlich; in allen Fällen kam es zur Arbeitseinstellung. Bei 12 Firmen legten in 7 verschiedenen Orten 344 Personen die Arbeit nieder. In drei Fällen wurde die Arbeitseinstellung hervorgerufen durch Lohnreduzierungen, in einem Falle durch Verlängerung der Arbeitszeit und in den acht anderen Fällen waren verschiedene Ursachen maßgebend, hauptsächlich jedoch unpünktliche Lohnzahlung. Die Streiks waren in der Regel nur von kurzer Dauer; für 243 Mitglieder der Organisation konnte ein Verlust von 580 Tagen Arbeitszeit festgestellt werden, wodurch ein Lohnausfall von 3328 Mk. entstand. 9 Bewegungen mit 159 Beteiligten brachten vollen Erfolg, 1 Bewegung mit 9 Beteiligten teilweisen Erfolg und 2 Bewegungen mit 176 Beteiligten gingen verloren. Durch die Arbeitseinstellungen wurden abgewehrt: für 6 Beteiligte eine Verlängerung der Arbeitszeit um je 3 Stunden wöchentlich, für 48 Beteiligte eine Lohnreduzierung von 190 Mk. wöchentlich und in 7 Fällen für 117 Beteiligte sonstige Verschlechterungen. Erreicht wurde in einem Falle für 34 Beteiligte eine Lohnerhöhung von wöchentlich insgesamt 82 Mk. und für 117 Beteiligte anderweitige Verbesserungen. Trotz der Arbeitseinstellung mußten 142 Beteiligte eine Verschlechterung in der Lohnzahlung hinnehmen.

Bei Arbeitseinstellungen anderer Berufe waren in zwei Fällen 67 Mitglieder der Organisation in Mitleidenschaft gezogen, die einen Verlust an Arbeitszeit von 180 Tagen und einem Lohnausfall von 1436 Mk. zu verzeichnen hatten.

Die gesamten Bewegungen des Jahres 1916 erforderten eine Ausgabe von 25 534 Mk., ohne die Kosten der Verhandlungen. Von dieser Summe entfielen auf die Bewegungen ohne Arbeitseinstellungen 604 Mk., auf Angriffstreiks 22 737 Mk., auf Abwehrtreiks 1547 Mk. und auf die Kämpfe in anderen Berufen 646 Mk. Bei der Beilegung der Lohnbewegungen haben in mehreren Fällen die Militärbehörden mitgewirkt, bei denen die Arbeitervertreter fast stets Entgegenkommen und Verständnis fanden.

Chr. D.

Die Breslauer Gewerkschaften im Jahre 1916.

Als das Jahr 1916 begann, ahnten wir nicht, daß am Jahresluß weit über die Hälfte unserer Mitglieder noch mit der Waffe in der Hand den heimatischen Herd schützen müssen. Seit Kriegsbeginn sind 19 150 Mitglieder zum Heeresdienst eingezogen und leider müssen wir vermerken, daß bereits 1513 Mitglieder als gefallen gemeldet sind.

Am Jahresluß 1915 waren es noch 13 687 Mitglieder; 1916 noch 12 748. Von diesem sind 2888 weibliche Mitglieder. Wenn wir ein Gesamtbild der Bewegung während der ganzen Kriegszeit geben wollen, so müssen wir das Resultat noch günstiger nennen. Am 31. Juli 1914 waren 32 712 Mitglieder da, eingezogen sind 19 150. Es gelten somit 814 Mitglieder als ausgeschieden, die Zahl ist in Anbetracht der Kriegsnot und Teuerung nicht hoch.

Vom Jahre 1914 bis Ende 1916 ist den Mitgliedern und deren Angehörigen die runde Summe von 1 131 089 Mark in Form von Unterstützungen zurückgezahlt worden. Davon sind an Kriegerfrauen zusammen 329 861 Mk. und an Arbeitslose zusammen 323 560 Mk. gezahlt worden. Ein schöner Akt der Selbsthilfe.

Aber die Unterstützungsanstalten allein machen die Gewerkschaften nicht wertvoll. Die vornehmste Aufgabe ist und bleibt, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse aufzubessern. Trotz des verschärften Belagerungszustandes haben die Gewerkschaften der Bauarbeiter, Buchbinder, Bäcker, Brauerei- und Mühlenarbeiter, Böttcher, Buchdrucker, Bureauangestellte, Fabrikarbeiter, Handlungsgehilfen, Holzarbeiter, Hutarbeiter, Lederarbeiter, Metallarbeiter, Steinarbeiter und Transportarbeiter Lohnbewegungen durchgeführt. Es sind im Jahre 1916 55 Lohnbewegungen zu verzeichnen. Davon führte eine zur ArbeitsEinstellung. Die Zahl der an sämtlichen Bewegungen beteiligten Personen betrug 9706 männliche und 998 weibliche. Der eine Streik endete mit vollem Erfolg. Es wurden drei gemäßigtere Frauen wieder zur Arbeit eingestellt. An dem Streik waren beteiligt 7 Verheiratete, die acht Kinder unter sieben Jahren hatten, 42 Ledige und 29 Arbeiterinnen. Die Gesamtausgaben des Streiks betragen 476,80 Mk. Von den Lohnbewegungen ohne Streiks endeten 41 mit vollem Erfolg und 13 mit teilweisem Erfolg. Durch Verhandlungen mit den Arbeitgebern wurden teils Tarifverlängerungen mit Teuerungszulagen, teils Lohnzulagen auf Stundenlöhne erreicht. Das Resultat der Lohnbewegungen beweist, daß die Lohnarbeiter der Stütze der Gewerkschaft nicht entbehren können und daß nach dem Kriege erst recht die Gewerkschaften eine Förderung erfahren müssen, wenn ihre Lebenslage nicht wesentlich verschlechtert werden soll.

Wir möchten nur noch kurz auf die Rührigkeit der Gewerkschaften hinweisen. Es wurden im Berichtsjahr insgesamt 428 Vorstandssitzungen, 263 Mitgliederversammlungen und 596 Werkstatt- und Berufsversammlungen abgehalten. Eine ganz respektable Leistung, wenn man bedenkt, daß der größte Teil der Gewerkschaftsfunktionäre draußen im Felde steht. Die Gewerkschaften werden es sich auch in Zukunft angelegen sein lassen, mit allen Kräften die Interessen der Gewerkschaftsmitglieder zu vertreten. Hoffen wir, daß ein recht baldiger Friedensschluß uns die Segnungen der Gewerkschaftsarbeit in vollem Maße zuteil werden läßt. A. P.

Neutralität eines Schweizer Gewerkschaftsorgans.

Einige Schweizer Gewerkschaftsblätter belieben ihre Leser über die Betätigung der Gewerkschaften in Deutschland in einer Weise zu unterrichten, daß man in Zweifel gerät, ob nur Unkenntnis — richtiger Dummheit — oder Böswilligkeit zugrunde liegt. So schreibt die „Schweizerische Metallarbeiterzeitung“ in ihrer französischen Ausgabe (Le Métallurgiste, La Chaux de Fonds) am 12. Mai 1917:

„Eine historische Stellungnahme Herrn Legiens, des Sekretärs des Internationalen Gewerkschaftsbureaus.“

Wir können es uns nicht versagen, ein Schriftstück bekanntzugeben, dessen Bedeutung zu groß ist, als daß es in der Stille modern dürfte.

Alle Zeitungen Deutschlands und des Auslands haben zwar davon gesprochen, und es ist kein Geheimnis für irgendwen, aber die Sache muß festgelegt werden.

Man weiß, daß auch in Deutschland wie anderswo in kriegsführenden Ländern die Arbeiter streikten, als sie keine andere Möglichkeit hatten, sich Gehör zu verschaffen. Bei dieser Gelegenheit las man, daß seine Erzellenz, der Chef des Kriegsamts Gröner, einen Aufruf erlassen hat, den, wenigstens in seinen Schlußfolgerungen, zu kennen sich lohnt:

„Wer streikt, während unsere Heere vor dem Feind stehen, ist ein Hundsfott. Der gefährlichste Feind lebt unter uns, das sind diejenigen, die zum Streik auffordern. Vor den Augen des ganzen Volkes müssen diese Volksverräter, die unsere Armee verraten, gebrandmarkt werden. Wer magt, nicht zu arbeiten, wenn Hindenburg befiehlt?“ Im Hauptauschuß des Reichstags sagte von Gröner: „Das Leipziger Programm (der Misserheit) hat ein unverschämtes Telegramm an den Reichskanzler gesandt. Dieses Telegramm forderte politische Reformen, die Schaffung eines Arbeiterrats nach russischem Muster und den Empfang einer Arbeiterdeputation von Seiten des Kanzlers. Das ist der Gipfel der Unverschämtheit, das muß aufhören. Ich verlange energische Maßnahmen gegen die Streikenden und ihre Führer. Die Frage der Bestrafung der Arbeiter, die darin besteht, sie an Händen und Füßen zu binden, ist noch nicht entschieden, aber sie wird noch geprüft.“

So werden also Streikende, d. h. Hunderttausende von gewerkschaftlichen Arbeitern als Hundsfötter behandelt von einem General.

Das ist schon ungeheuerlich. Aber noch bedenklicher wird es, wenn diese Ansicht von einer Generalkommission der deutschen Gewerkschaften geteilt wird.

Das hat sich indessen tatsächlich ereignet, denn die Zeitungen melden das Folgende:

„Die Generalkommission der deutschen Gewerkschaften mit Legien an der Spitze hat einen auch von den Christlichen unterzeichneten Brief an von Gröner gesandt, in welchem sie sich mit seinen Ideen und Maßnahmen einverstanden erklärt.“

Also sind die Kommission und Legien damit einverstanden, daß die organisierten Arbeiter Hundsfötter sind! Das erscheint uns schon das Ärgste. Was aber die Grenze alles Erlaubten übersteigt, ist, daß die Organisierten dieser Ansicht ihrer Führer sich anschließen.

Diese Tatsachen müssen bekannt werden, weil wir so einen Mann zu Gesicht bekommen, dessen Maske gefallen ist. Es ist kein Zweifel mehr, Legien ist einig mit dem General Gröner, der erklärt, daß die streikenden Arbeiter Hundsfötter sind und, was noch schlimmer ist, Maßnahmen prüft, um die Organisierten an Händen und Füßen zu binden, um zu verhindern, daß sie handeln.

Danach kann Legien nur noch die Arbeiter vertreten, die sich Hundsfötter oder Galeerenklaven nennen lassen. Wird er sie finden? In der Internationale jedenfalls nicht, die sich allerdings aus Proletariern zusammensetzt, die sich aber nicht damit einverstanden erklären, dessen darf Legien sicher sein, daß ein Mann an der Spitze dieser Organisation steht, der streikende Arbeiter als Hundsfötter behandelt.

Es ist gut, daß Klarheit geschaffen ist.“

Auf den Unsinn auch nur ein Wort zu erwidern, hieße dem Schreiber Ehre antun. Aber eins möchten wir heute nach mehrfachen derartigen Erfahrungen sagen: Die Zeit, in der die Schweizerischen Gewerkschaften die Freundschaft der Gewerkschaften Deutschlands zu schätzen wußten, liegt nicht sehr weit hinter uns. Die Zeit, in der die Gewerkschaften Deutschlands sich daran erinnern werden, wie auf der anderen Seite diese Freundschaft in der Zeit der schwersten Not betätigt wurde, dürfte nicht gar so fern sein.

Literarisches.

Gewerkschaftliche Publikationen.

Verband der Deutschen Buchdrucker. Rechenschaftsbericht für 1916. Selbstverlag. 16 S.

Jahresbericht des Arbeiterssekretariats zu Lübeck 1916. 5 S.

Die Gewerkschaftsbewegung in Halle im Jahre 1916. Jahresbericht des Gewerkschaftskartells und Arbeiterssekretariats. 16 S.

Publikationen anderer Organisationen.

Großhauptausschuss Deutscher Konsumvereine. Bericht über das 23. Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1916. 46 S.

Produktion (Konsum-, Bau- und Sparverein). Geschäftsbericht über das 18. Geschäftsjahr 1916. 72 S.